

Hausordnung für den Jugendraum der Gemeinde Borkheide

Grundsatz

Die Jugendeinrichtung dient in erster Linie dem altersgemäßen Aufenthalt und der Freizeitgestaltung der Jugendlichen aus der Gemeinde Borkheide und ihren Gästen als Mitnutzer.

Der Aufenthalt in der Jugendeinrichtung und auf dem Gelände ist für alle Besucher drogen- und gewaltfrei.

Das Mitbringen, Anbieten, Verteilen und Konsumieren von Drogen & illegalen Substanzen in der Jugendeinrichtung und auf dem Außengelände ist untersagt. Rauchen (auch E-Zigaretten) ist im gesamten Jugendraum und auf dem Außengelände nicht gestattet.

Körperliche und verbale Gewalt sowie anderes anstößiges Verhalten sind nicht gestattet.

Tätigkeiten jeglicher Art, die gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland sowie der Landesgesetze gerichtet sind, sind im Jugendtreff und dem dazugehörigen Gelände untersagt.

Handys, Tablets und andere elektronische Geräte dürfen genutzt werden, solange sie den Clubbetrieb nicht stören und andere Besucher nicht beeinträchtigen. Soziale Medien, Videos oder Spiele mit gewalttätigen, diskriminierenden oder unangemessenen Inhalten sind nicht erlaubt.

Das Zünden von Feuerwerk und das Betreiben von offenem Feuer sind grundsätzlich untersagt. Hiervon ausgenommen sind das Grillen sowie die Nutzung einer kleinen Feuerschale auf dem Außengelände unter den Voraussetzungen des § 6 dieser Hausordnung.

§ 1 Geltungsbereich

Der Jugendraum in der Friedrich-Engels Straße 18a, 14822 Borkheide ist eine Einrichtung der Gemeinde Borkheide, die durch das Amt Brück rechtlich vertreten wird.

§ 2 Verantwortlichkeit

(1) Die verantwortliche Gesamtleitung des Jugendraums liegt bei der Gemeinde Borkheide. Sie kann auf den jeweiligen Jugendraumleiter (Mindestalter 18 Jahre) oder auf eine andere durch die Gemeinde Borkheide hierzu bestimmte, geeignete und volljährige Person übertragen werden.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben arbeiten der Jugendraumleiter sowie sonstige von der Gemeinde mit der Betreuung beauftragte Personen vertrauensvoll mit der Mobilen Jugendarbeit, dem Kinder- und Jugendbeauftragten der Gemeinde und den Kindern und Jugendlichen zusammen.

§ 3 Hausrecht

(1) Während der Öffnungszeiten muss der Jugendraum durch mindestens eine verantwortliche, volljährige Person beaufsichtigt werden. Hierbei kann es sich insbesondere um Mitarbeiter der Mobilen Jugendarbeit, den Jugendraumleiter, den Kinder- und Jugendbeauftragten der Gemeinde Borkheide oder eine andere durch die Gemeinde hierzu bestimmte geeignete Person handeln. Die jeweils verantwortliche Person übt für die Dauer der

Nutzung die Schlüsselgewalt und das Hausrecht aus, sorgt für die Einhaltung der Hausordnung und ist gegenüber den Nutzern im Rahmen dieser Hausordnungsweisungsbefugt.

(2) Personen, die sich nicht der Hausordnung entsprechend verhalten, können des Grundstücks verwiesen werden. Bei wiederholten und/oder besonders groben Verstößen gegen die Hausordnung können Hausverbote schriftlich vom Amt Brück erteilt werden.

§ 4 Benutzer

(1) Die Räumlichkeiten können durch Kinder und Jugendliche von 10 bis zum 27. Lebensjahr genutzt werden.

(2) Die Nutzung durch die Gemeinde und ihre Vereine ist in Absprache mit dem Leiter möglich.

(3) Private Feiern in der Jugendeinrichtung sind nicht gestattet.

§ 5 Öffnungszeiten

(1) Die Öffnungszeiten richten sich nach den Anwesenheitszeiten der Mobilen Jugendarbeit, des Jugendraumleiters oder einer anderen durch die Gemeinde Borkheide mit der Öffnung und Beaufsichtigung des Jugendraumes beauftragten geeigneten volljährigen Person.

(2) Bis spätestens 22.00 Uhr muss der Jugendraum geschlossen sein.

(3) An Samstagen, Sonn- und Feiertagen bleibt die Einrichtung grundsätzlich geschlossen. Eine Öffnung kann im Einzelfall durch die Gemeinde Borkheide zugelassen werden, sofern die Beaufsichtigung durch eine nach § 3 Abs. 1 verantwortliche Person sichergestellt ist.

§ 6 Nutzung der Räume

(1) In der Jugendeinrichtung ist das Trinken von Alkohol nicht gestattet.

(2) Bei Veranstaltungen und nach Genehmigung durch den Bürgermeister, dem Vors. des SozA und einem weiteren Mitglied der Gemeindevertretung sind alkoholische Getränke, in Form von Bier, Wein, Sekt und alle daraus hergestellten Mischgetränke ab 16 Jahren erlaubt.

(3) Für den Jugendtreff gilt das Landesimmissionsschutzgesetz des Landes Brandenburg.

(4) Das Rauchen in der Jugendeinrichtung und dem dazugehörigen Außengelände ist grundsätzlich nicht gestattet. (Brandenburgisches Nichtraucherchutzgesetz - Bbg NiRschG)

(5) Alle Anwesenden haben die Pflicht die Räume, Einrichtungsgegenstände, Spiele und Geräte sorgfältig zu behandeln sowie vor Beschädigung zu schützen. Wer vorsätzlich oder fahrlässig Schäden verursacht, ist für den entstandenen Schaden haftbar. Beschädigungen müssen sofort gemeldet werden.

(6) Die Nutzer haben Räume und Außenbereich sauber und ordentlich zu halten und zu hinterlassen.

(7) Private Gegenstände werden auf eigene Verantwortung mitgebracht. Für verlorene oder gestohlene Dinge übernimmt die Einrichtung keine Haftung.

(8) Der entsprechende Verantwortliche hat dafür zu sorgen, dass während des Aufenthalts im Jugendtreff:

- a) die Hauseingangstür stets unverschlossen bleibt,
- b) die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes eingehalten werden,
- c) der Lärm auf Raumlautstärke reduziert ist,
- d) berauschten Personen der Zutritt verwehrt wird,
- e) alle technischen Geräte ordnungsgemäß in Betrieb genommen werden.

(9) Grillen und Nutzung einer Feuerschale auf dem Außengelände

Das Grillen sowie die Nutzung einer kleinen Feuerschale auf dem Außengelände des Jugendraumes sind zulässig, sofern eine verantwortliche volljährige Person gemäß § 3 Abs. 1 anwesend ist.

Grill und Feuerschale dürfen ausschließlich an einem geeigneten, standsicheren und ausreichend befestigten Standort betrieben werden. Zu Gebäuden, Vegetation, brennbaren Gegenständen und sonstigen Gefahrenstellen ist ein ausreichender Sicherheitsabstand einzuhalten.

Die Feuerschale muss für den vorgesehenen Zweck geeignet und so beschaffen sein, dass ein sicherer Betrieb gewährleistet ist.

Es darf ausschließlich trockenes, unbehandeltes Holz oder hierfür geeigneter Brennstoff verwendet werden.

Während des gesamten Betriebs müssen geeignete Löschmittel, insbesondere ausreichend Löschwasser oder ein geeigneter Feuerlöscher, unmittelbar verfügbar sein.

Grill und Feuerschale dürfen zu keinem Zeitpunkt unbeaufsichtigt betrieben werden.

Nach Beendigung der Nutzung ist sicherzustellen, dass Feuer, Glut und Verbrennungsrückstände vollständig erloschen sind.

Bei erhöhter Wald- oder Vegetationsbrandgefahr sowie aufgrund behördlicher Anordnungen oder sonstiger besonderer Gefahrenlagen sind das Grillen und die Nutzung der Feuerschale untersagt.

Weitergehendes offenes Feuer, insbesondere Lagerfeuer oder das Entzünden von Feuer unmittelbar auf dem Boden, bleibt untersagt.

§ 7 Veranstaltungen

Veranstaltungen außerhalb der täglichen, regulären Nutzung müssen mindestens eine Woche vorher beim Bürgermeister in Borkheide angemeldet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt mit dem Tag der Veröffentlichung in Kraft.
Mit dem Betreten des Geländes akzeptieren alle Besucher diese Regeln.

Brück, den

M. Ryll
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Borkheide am 26.06.2025 beschlossene Hausordnung für den Jugendraum der Gemeinde Borkheide wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den

Mathias Ryll
Amtdirektor

ENTWURF

Veröffentlichungsvermerk

Die Hausordnung für den Jugendraum der Gemeinde Borkheide wurde am
durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes
Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt
Niemegk – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den _____

Mathias Ryll
Amtsdirktor

ENTWURF